

VERKAUFSBEDINGUNGEN

PRIMO DANMARK A/S Juni 2005

Tistrup, Juni 2005
PF-62/2 rev. 1

1.

Einleitung

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen finden bei allen Verkäufen der Primo Danmark A/S in dem Umfang Anwendung, in welchem diese von den Parteien nicht schriftlich abbedungen wurden.

Die obigen Bedingungen gelten ungeachtet der eventuell für den Kunden zutreffenden Einkaufsbedingungen, es sei denn, anderslautende Bedingungen sind von der Primo Danmark A/S schriftlich genehmigt worden.

2.

Grundlage der Vereinbarung

In Zweifelsfällen hinsichtlich der Auslegung der Vereinbarung der Parteien ist die schriftliche Auftragsbestätigung, oder mangels dieser, das Angebot der Primo Danmark A/S als das von den Parteien Vereinbarte zu betrachten.

3.

Preise

Falls nichts Anderslautendes angegeben ist, verstehen sich alle Preise in dänischen Kronen ausschließlich Mehrwertsteuer. Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Lieferung Preisänderungen aufgrund dokumentierter Kostensteigerungen für den Verkäufer infolge von Änderungen der Devisenkurse, Zölle, Steuern, Abgaben, Rohstoffpreise, Löhne, sonstigen Herstellungskosten etc. bezüglich der vereinbarten Lieferung zu akzeptieren.

4.

Menge

Das Recht zur Lieferung einer bis zu 10% größeren oder geringeren Menge wird vorbehalten.

5.

Zahlung

Die Zahlung muss spätestens an dem Tag erfolgen, der in der Rechnung als letzter rechtzeitig Zahlungstermin angegeben ist. Falls ein solcher Zahlungstermin nicht angegeben ist, hat die Zahlung bei Lieferung in bar zu erfolgen.

Falls die Lieferung aufgrund der Verhältnisse des Käufers (Annahmeverzug) verschoben wird, ist der Käufer – es sei denn, Anderslautendes wird dem Käufer seitens des Verkäufers schriftlich mitgeteilt – dennoch verpflichtet, jegliche Zahlung an den Verkäufer auszurichten, als ob die Lieferung zum vereinbarten Termin erfolgt sei.

Bei der Zahlung nach dem Fälligkeitstermin werden von dem jederzeit vorliegenden Restschuldbetrag (einschl. Zinsen) Zinsen berechnet, und zwar ab dem Fälligkeitstermin der offiziell festgesetzte Diskontsatz zuzüglich 5% pro angefangenem Monat, jedoch mindestens der auf der Rechnung angegebene Prozentsatz.

6.

Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich mit den aus den zwingenden Rechtsvorschriften herrührenden Beschränkungen an dem Verkauften das Eigentumsrecht vor, bis die gesamte Kaufsumme zuzüglich der entstandenen Kosten an den Verkäufer gezahlt ist.

7.

Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Fabrik von der Anschrift des Verkäufers auf Kosten und Gefahr des Käufers, vgl. die Vorschriften der Incoterms.

Der Verkäufer schließt für die Ware keine gesonderte Transportversicherung oder sonstige Versicherung ab, es sei denn, es liegt diesbezüglich ein schriftliches Ersuchen seitens des Käufers vor.

Der Liefertermin ist vom Verkäufer nach bestem Ermessen in Übereinstimmung mit den Verhältnissen festgelegt worden, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe/der Schließung der Vereinbarung vorliegen.

Falls ein Lieferverzug darauf zurückzuführen ist, dass sich der Verkäufer in einer im Pkt. 10 genannten Situation befindet, wird der Liefertermin um den Zeitraum der Dauer des Hindernisses verschoben, die Parteien sind jedoch berechtigt, den Auftrag von ihrer Haftung befreit zu stornieren, wenn das Hindernis länger als vier Monate andauert hat. Die vorliegende Bestimmung findet Anwendung ungeachtet dessen, ob die Ursache des Verzuges vor oder nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit eintritt.

8. Dokumentation

Auf Anforderung erbringt der Verkäufer für die verkaufte Ware eine Dokumentation in Form eines Certificate of Analysis sowie eines Certificate of Origin.

Die Dokumentation der Primo Danmark A/S für die gelieferte Ware ist im Übrigen für den Käufer als ausreichend zu betrachten, so dass der Käufer aufgrund fehlender oder unzureichender Dokumentation keine Mängelinreden geltend machen kann.

9. Beanstandungen, Haftung für Mängel und Ersatzleistungen

Es obliegt dem Käufer, die Ware beim Erhalt zu inspizieren und Beanstandungen aufgrund von Mängeln, die hierbei festgestellt wurden, dem Verkäufer unverzüglich und spätestens am Tag des Erhaltes schriftlich mitzuteilen.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Verkäufer das Recht, Ersatzteile ohne Berechnung frachtfrei neu zu liefern. Für die mit der Demontage der mangelhaften Teile verbundenen Kosten ist der Verkäufer nicht zuständig. Ferner übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Verluste durch Verzögerungen, Tagesbußen, Betriebsausfälle oder sonstige indirekte Verluste infolge mangelhafter Lieferung.

Die Gewährleistung des Verkäufers aufgrund von Mängeln am Gelieferten liegt innerhalb des Rahmens der Vorschriften des Gesetzes über den Kauf (dän. KaufG), § 54, Abs. 1. Bei Lieferungen für Bauarbeiten in Dänemark erlischt unsere Gewährleistung für Mängel bei Lieferungen jedoch fünf Jahre nach der Übergabe des Bauvorhabens, von dem die Lieferung einen Teil ausmacht, jedoch höchstens sechs Jahre ab der Übergabe der Materialien an den Käufer, vgl. das Gesetz über den Kauf (dän. KaufG) § 54, Abs. 2.

Falls als nachgewiesen zu betrachten ist, dass der Käufer oder nachfolgende Käufer wegen mangelhafter Lieferung nicht – oder lediglich mit großen Schwierigkeiten – in Anspruch genommen werden können, wird anerkannt, dass wir direkt in Anspruch genommen werden können.

Auch in solchen Fällen können wir jedoch lediglich in dem Umfang für Mängel haftbar gemacht werden, in welchem unsere eigenen Lieferungen bei der Lieferung mangelhaft waren, und lediglich in dem Umfang, in welchem dies aus unserem Vertragsverhältnis mit dem Käufer hervorgeht (vgl. den obigen Absatz 2), jedoch lediglich in dem Umfang, in welchem der Regressberechtigte sein Recht gegenüber zwischenliegenden Händlern nicht verloren hat.

Ein Ersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer kann den Rechnungsbetrag des Verkauften nicht überschreiten.

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Betriebsausfälle, Verdienstaussfälle, Tagesbußen oder sonstige indirekte Verluste aufgrund des Vertrages, unter anderem indirekte Verluste, die infolge von Verzögerungen oder Mängeln am Verkauften anfallen.

Wir akzeptieren jedoch in jedem Falle, dass wir gemeinsam mit dem Käufer oder nachfolgenden Käufern aufgrund unseres gegenseitigen Verhältnisses gerichtlich in Anspruch genommen werden können. Die Sache ist am Schiedsgericht für die Bauwirtschaft zu verhandeln.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streiks oder Aussperrungen im In- oder Ausland, Feuersbrunst, größere Maschinenschäden, fehlende Antriebskraft, Krieg oder kriegsähnliche Zustände im In- oder Ausland, Ausbleiben oder Verzögerung der Zufuhr von Rohstoffen oder Halbfabrikaten oder sonstige entsprechende Lieferschwierigkeiten berechtigen uns dazu, den Auftrag nach unserem Ermessen ganz oder teilweise zu stornieren oder die Lieferung zu verschieben.

Aufgrund einer eventuellen Überschreitung des Liefertermins können ungeachtet der diesbezüglichen Ursache keine Ansprüche erhoben werden.

Sollte sich der Wert der dänischen Krone ändern, oder sollte ein Ereignis wie obige nur zur Folge haben, dass die Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen für uns teurer werden, so sind wir trotzdem zu deren Durchführung verpflichtet, falls der Käufer uns durch die Zahlung des von uns berechneten Mehrpreises entschädigt. Andernfalls ist der Verkäufer nicht zur Lieferung verpflichtet und kann beanspruchen, dass seine positiven Kosten im Zusammenhang mit dem Auftrag gegen diesbezügliche Dokumentation vom Käufer gedeckt werden.

11.**Produktenhaftung**

Der Verkäufer ist lediglich für Personenschäden haftbar, falls bewiesen wird, dass der Schaden durch Fehler oder Versäumnisse seitens des Verkäufers oder Anderer, für die der Verkäufer die Verantwortung trägt, verursacht wurde.

Der Verkäufer ist für Schäden an Immobilien oder beweglichen Sachen, die eintreten, während sich die Materialien im Besitz des Käufers befinden, nicht haftbar. Gleichmaßen haftet der Verkäufer nicht für Schäden an Produkten, die vom Käufer

hergestellt werden, oder an Produkten, von welchen diese ein Teil sind. Ansonsten haftet der Verkäufer für Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen nach den gleichen Regeln, die auch für Personenschäden gelten.

Der Verkäufer haftet nicht für Betriebsausfälle, Verdienstausfälle oder sonstige indirekte Verluste.

In dem Umfang, in welchem dem Verkäufer gegenüber Dritten eine Produkthenftung auferlegt werden sollte, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer im gleichen Umfang schadlos zu halten, in welchem die Haftung des Verkäufers gemäß den drei vorigen Absätzen begrenzt ist. Diese Beschränkungen der Haftung des Verkäufers gelten nicht, falls dieser sich grobe Fahrlässigkeit hat zuschulden kommen lassen.

Falls Dritte gegen eine der Parteien einen Anspruch auf Schadensersatzpflicht gemäß diesem Punkt erheben, muss diese Partei die andere Partei unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

Verkäufer und Käufer sind gegenseitig dazu verpflichtet, sich an dem Gericht oder Schiedsgericht in Anspruch nehmen zu lassen, welches Schadensersatzansprüche behandelt, die gegenüber einer der beiden Parteien aufgrund eines Schadens erhoben worden sind, von dem behauptet wird, dass dieser durch die Materialien verursacht worden sei.

12.**Werkzeuge etc.**

Neue Werkzeuge, die teilweise in Rechnung gestellt werden, verbleiben unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Falls die in unserem Angebot als Kalkulationsgrundlage vereinbarte Menge nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums abgenommen wird, behalten wir uns das Recht vor, nach unserem Ermessen zur Deckung des Teiles der Werkzeugkosten, der nicht im Werkzeuganteil einkalkuliert ist, einen weiteren Betrag in Rechnung zu stellen.

Auch in Fällen, in denen Werkzeuge hergestellt werden, ohne dass diese als Anteil in Rechnung gestellt werden, kann obige Verfahrensweise angewandt werden.

Das Alleinrecht auf Werkzeuge, die teilweise in Rechnung gestellt wurden, entfällt, wenn in den betreffenden Werkzeugen für den betreffenden Kunden innerhalb von 12 Monaten keine Profile hergestellt und geliefert wurden.

Für mit Spritzgussformen ausgeführte Arbeiten gelten im Übrigen darüber hinaus die Standardbedingungen A der Kunststoffindustrie in Dänemark (Plastindustrien i Danmarks standardbetingelser A) für Formen und Werkzeuge innerhalb der Kunststoffindustrie.

13.**Stornierung**

Der Auftrag, der in seiner Gesamtheit oder teilweise nach den Anweisungen des Käufers hergestellt wurde, kann nicht storniert werden, vgl. die Standardbedingungen der Kunststoffindustrie in Dänemark (Version 12) für Formen und Werkzeuge innerhalb der Kunststoffindustrie.

14.**Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Jegliche Streitigkeit, die auf die Vereinbarung über den Verkauf von Waren der Primo Danmark A/S zurückzuführen ist, ist am Schiedsgericht für die Bauwirtschaft zu entscheiden.

Jegliche Streitigkeiten sind nach dänischem Recht zu behandeln.

15.**Außerordentliche Bedingungen**

Die Ausführung dieses Auftrages ist – insgesamt oder teilweise – davon abhängig, dass die erforderlichen Rohstoffe zur Verfügung stehen. Der Verkaufsgegenstand wird lediglich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen.